

Gehaltssystem Neu ab 1.7.2027

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten



Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztelkammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.at

Stand der Daten: 1. Juli 2026
Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1.</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>1</u>
<u>2.</u>	<u>GEHALTSABSCHLUSS 2026</u>	<u>1</u>
<u>3.</u>	<u>ZUSAMMENSETZUNG DER DIENSTBEZÜGE</u>	<u>1</u>
3.1.	MONATSBEZÜGE	1
3.2.	NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	2
<u>4.</u>	<u>VARIABLE ZULAGEN</u>	<u>3</u>
4.1.	NACHTDIENSTZULAGE	3
4.2.	BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	5
4.3.	ZULAGE FÜR ARBEITSINTENSIVE DIENSTE	5
4.4.	SONN- UND FEIERTAGSZULAGE	5
<u>5.</u>	<u>FAMILIEN- / KINDERZULAGE</u>	<u>5</u>
5.1.	FAMILIENZULAGE	6
5.2.	KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE	6
5.3.	KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENSTETE	6

1. Einleitung

Spitalsärzte, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten, werden ausschließlich nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt. Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (LBedG 2000) bzw dem Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) in der jeweils geltenden Fassung. Gleichfalls werden alle Spitalsärzte, die in das neue Gehaltssystem optiert sind, nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt.

2. Gehaltsabschluss 2026

Bei den Gehaltsverhandlungen im Dezember 2025 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen vereinbart, dass im kommenden Jahr der Gehaltsabschluss des Bundes übernommen wird. Das bedeutet konkret, dass die Einkommen erst ab Juli 2026 um 3,3 Prozent steigen werden. Nachstehend finden Sie die Werte ab 1.Juli 2027.

3. Zusammensetzung der Dienstbezüge

Nach dem neuen Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle in den Landes- oder Gemeindedienst neu eintretenden Spitalsärzte entlohnt.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung. Der Gehalt wird durch die Gehaltsklasse und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Modellstelle, der der Tätigkeitsbereich des Spitalsarztes zugeordnet ist.

De facto haben Land und KHBG nachstehende Modellkarriere für die Fachärzte hinterlegt:

GKL	Modellkarriere Neu	verbleib in GKL (Jahre)	
19	Facharzt	1	} durchläuft jeder FA / OA; keine Zustimmung Primararzt erforderlich
20	Facharzt / Oberarzt	3	
22	Oberarzt	6	
23	Senior Oberarzt	ab dem 11 Jahr	
24	Bereichsleitung / spezielle Themen		} künftig schriftliche Begründung der Entscheidung anhand von definierten Kriterien
25	Geschäftsführender OA		
26	Standortleitender OA		

Für Ärzte für Allgemeinmedizin gilt dasselbe Karrieremodell mit der Ausnahme, dass sie 3 Jahre in GKL 19 verbleiben.

Bei einem Modellstellenwechsel (= Wechsel der GKL) erfolgt die Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens 5 % über dem bisherigen Gehalt liegt. War der Spitalsarzt zumindest drei Jahre der bisherigen Modellstelle zugeordnet und wird im Zuge des Wechsels eine oder werden mehrere Gehaltsklassen übersprungen, dann erfolgt die Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens 10 % über dem bisherigen Gehalt liegt.

Bei den Ausbildungsärzten hingegen gibt es keinen Modellstellenwechsel, für diese gibt es ein eigenes Gehaltsschema. Ärzte in Ausbildung rücken bis zur Gehaltsstufe sechs nach jeweils einem Jahr und danach nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor.

Hat ein Ausbildungsarzt seine Ausbildung beendet, dann wechselt er in das „reguläre“ Gehaltsschema für Krankenanstalten (hierfür ist die Vorlage des Diplomes erforderlich). Die Einstufung erfolgt in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens 5 % über dem bisherigen Gehalt liegt.

Entsprechend der Zuordnung zu einer Modellstelle, richtet sich der Gehalt nach folgender Gehaltstabelle (Werte in EUR):

GKL	GSt 01	GSt 02	GSt 03	GSt 04	GSt 05	GSt 06	GSt 07	GSt 08	GSt 09	GSt 10
18	5.531,10	5.991,69	6.328,32	6.496,08	6.662,44	6.828,75	6.941,11	7.051,97	7.107,44	7.162,88
19	5.861,80	6.339,99	6.693,07	6.927,96	7.104,51	7.281,07	7.399,22	7.515,95	7.575,81	7.634,15
20	6.211,60	6.709,12	7.082,63	7.393,41	7.642,91	7.766,91	7.890,91	8.016,40	8.077,69	8.140,42
22	6.981,95	7.540,76	7.960,97	8.309,68	8.589,80	8.799,89	8.938,50	9.078,56	9.218,63	9.288,68
23	7.406,53	7.998,89	8.518,30	8.888,87	9.186,54	9.408,31	9.631,54	9.778,92	9.853,31	9.927,74
24	7.831,10	8.458,48	9.007,06	9.478,31	9.792,07	10.026,94	10.261,82	10.419,38	10.496,74	10.575,51
25	8.271,75	8.935,59	9.514,83	10.012,35	10.425,25	10.674,71	10.922,76	11.087,64	11.170,79	11.253,98
26	8.744,46	9.532,32	10.145,13	10.670,37	11.108,07	11.370,70	11.633,33	11.808,42	11.895,96	11.983,48
27	9.241,98	10.073,66	10.721,41	11.277,31	11.739,82	12.108,97	12.386,19	12.571,47	12.664,85	12.756,76
28	9.762,86	10.642,65	11.423,21	12.009,72	12.498,53	12.889,54	13.182,82	13.378,30	13.476,07	13.573,83
29	10.307,08	11.236,46	12.062,28	12.680,90	13.195,96	13.712,42	14.021,75	14.228,91	14.331,05	14.434,63
allgemeine Verwendungszulage			352	GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe						

Davon abweichend bestimmt sich der Gehalt für Ärzte in Ausbildung nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte (Werte in EUR):

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
	4.819,83	5.061,47	5.363,49	5.665,51	5.967,52	6.264,13	6.328,32	6.496,08	6.662,44	6.828,75
allgemeine Verwendungszulage			352	GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe						

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage. Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

3.2. Nebenbezüge („pauschalisierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalisierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalisierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalisierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalisierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt EUR 350,08. Anzumerken ist, dass die pauschalisierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

4.1. Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

an Werktagen	347,79 EUR
an Sonn- und Feiertagen	461,53 EUR
2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarzttätigkeit

an Werktagen	390,74 EUR
an Sonn- und Feiertagen	523,06 EUR

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt (Werte in EUR):

Facharzt	Werktags	Sonn-/Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	450,57	597,55
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	523,02	670,01
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	595,48	742,49
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	667,94	814,92
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	740,38	887,38
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	812,84	959,81

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen 390,74 EUR

an Sonn- und Feiertagen 523,06 EUR

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt (Werte in EUR):¹

Arzt für Allgemeinmedizin	Werktags	Sonn-/Feiertags
zwei Jahre nach Abschluss	450,57	597,55
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	523,02	670,01
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	595,48	742,49
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	667,94	814,92
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	740,38	887,38
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	812,84	959,81

Ab dem 01. Jänner 2026 werden Zuschläge für eine größere Anzahl an Diensten vierteljährlich im Nachhinein in Form eines Bonus wie folgt ausbezahlt:

Bei Ärztinnen bzw. Ärzten mit einem Beschäftigungsausmaß ab 75% kommt ab dem 4. Dienst ein Zuschlag in der Höhe von 20% pro Dienst zur Auszahlung. Teilzeitbedienstete unter 75% erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20% ab dem 3. Dienst. Die jeweilige Zulagenhöhe gibt es in der Anlage 1.

¹ Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

4.2. Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt (Werte in EUR):

	Werktags	Sonn-/Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	224,88	450,03
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	261,11	486,25
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	297,33	522,52
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	333,55	558,71
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	369,76	594,95
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	406,03	631,16

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienstseinsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrtkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

Ab dem 01. Jänner 2026 werden Zuschläge für eine größere Anzahl an Diensten vierteljährlich im Nachhinein in Form eines Bonus wie folgt ausbezahlt:

Bei Ärztinnen bzw. Ärzten mit einem Beschäftigungsausmaß ab 75% kommt ab dem 4. Dienst ein Zuschlag in der Höhe von 20% pro Dienst zur Auszahlung. Teilzeitbedienstete unter 75% erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20% ab dem 3. Dienst. Die jeweilige Zulagenhöhe gibt es in der Anlage 2.

4.3. Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	71,54 EUR
arbeitsintensiver Dienst II	143,05 EUR

4.4. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 7,05 EUR

5. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh dazu auch Punkt 5.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

5.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis beträgt 92,17 EUR.

5.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	92,17 EUR
Kinderzulage für das 1. Kind	105,06 EUR
Kinderzulage für das 2. Kind	106,21 EUR
Kinderzulage für das 3. Kind	112,18 EUR
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	116,20 EUR

5.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 5.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	105,06 EUR
Kinderzulage für das 2. Kind	106,21 EUR
Kinderzulage für das 3. Kind	112,18 EUR
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	116,20 EUR

Anlage 1

Nachtdienstzulage (§ 4 NBV) Punkt 1. der Zulagenordnung für Spitalsärzte	Werktage		Sonn- und Feiertage	
	Basis	20%	Basis	20%
		Ab dem 3. Dienst bei einem BA <75 % oder ab dem 4. Dienst bei einem BA von ≥75 %		Ab dem 3. Dienst bei einem BA <75 % oder ab dem 4. Dienst bei einem BA von ≥75 %
für Turnusärzte in Basisausbildung , in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt	347,79	417,35	461,53	553,84
für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarzttätigkeit	390,74	468,89	523,06	627,67
Fachärzte ab Vorlage des Facharztdekrets	450,57	540,69	597,55	717,06
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	523,02	627,62	670,01	804,01
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	595,48	714,58	742,49	890,98
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	667,94	801,53	814,92	977,91
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	740,38	888,46	887,38	1064,86
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	812,84	975,4	959,81	1151,77
Ärzte der Allgemeinmedizin ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin	390,74	468,89	523,06	627,67
Zwei Jahre nach Abschluss	450,57	540,69	597,55	717,06
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	523,02	627,62	670,01	804,01
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	595,48	714,58	742,49	890,98
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	667,94	801,53	814,92	977,91
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	740,38	888,46	887,38	1064,86
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	812,84	975,4	959,81	1151,77

Anlage 2

Bereitschaftsdienstzulage (§ 5 NBV) Punkt 2. der Zulagenordnung für Spitalsärzte	Werktage		Sonn- und Feiertage	
	Basis	20,00%	Basis	20,00%
		Ab dem 3. Dienst bei einem BA <75 % oder ab dem 4. Dienst bei einem BA von ≥75 %		Ab dem 3. Dienst bei einem BA <75 % oder ab dem 4. Dienst bei einem BA von ≥75 %
Ab Vorlage des Facharzt dekrets	224,88	269,86	450,03	540,03
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	261,11	313,33	486,25	583,50
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	297,33	356,80	522,52	627,03
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	333,55	400,26	558,71	670,45
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	369,76	443,71	594,95	713,94
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	406,03	487,24	631,16	757,40